

Pädagogische Hochschule
Schwäbisch Gmünd
Studierendensekretariat
Oberbettringer Straße 200
73525 Schwäbisch Gmünd

Antrag auf Befreiung von der Zahlung der Studiengebühr auf Grund Geschwisterregelung

Der Antrag muss bis spätestens vor Beginn der Vorlesungszeit gestellt werden!

Name

Vorname

Matrikel-Nr. (ggf. Bewerber-Nr.)

PLZ, Ort

Straße

Telefon / Handy / E-Mail *

**Ich beantrage die Befreiung von der Zahlung der Studiengebühr nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 Landes-
hochschulgebührengesetz (LHGebG)**

für SS

für WS

ab SS / WS

(Die Befreiung gilt in der Regel für die Dauer des Studiums)

da ich zwei oder mehr Geschwister (Voll-, Halb-, Stief-, Adoptivgeschwister) habe, von denen zwei entweder keine Befreiung von den Studiengebühren in Baden-Württemberg in Anspruch nehmen oder genommen haben oder ein Geschwisterteil für weniger als sechs Semester von den Studiengebühren ab dem Sommersemester 2009 befreit wurde (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 LHGebG).

1. Geschwister **:

Name, Vorname

hat bisher (seit SS 2009) keine Befreiung von der Studiengebühr aufgrund der Geschwisterregelung in Baden-Württemberg in Anspruch genommen.

hat bisher (seit SS 2009) eine Befreiung von der Studiengebühr aufgrund dieser Regelung in Baden-Württemberg für _____ Semester in Anspruch genommen.

2. Geschwister **:

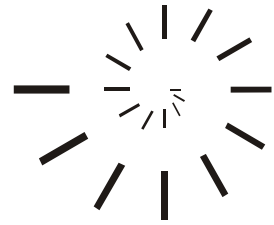
Name, Vorname

hat bisher (seit SS 2009) keine Befreiung von der Studiengebühr aufgrund der Geschwisterregelung in Baden-Württemberg in Anspruch genommen.

hat bisher (seit SS 2009) eine Befreiung von der Studiengebühr aufgrund dieser Regelung in Baden-Württemberg für _____ Semester in Anspruch genommen.

* Angabe freiwillig

** Hinweis: Auch wenn Sie mehr als zwei Geschwister haben, sind nur die Angaben für zwei Personen erforderlich



FAQs zur neuen Geschwisterregelung

Der Landtag hat am 3. Dezember 2008 eine Änderung des Landeshochschulgebührengesetzes beschlossen. Dabei wurde die bisher geltende Regelung zur Befreiung von Studierenden mit zwei oder mehr Geschwistern ab dem Sommersemester 2009 erheblich ausgeweitet.

Die gesetzliche Neuregelung lautet: „Von der Gebührenpflicht nach § 3 sollen Studierende befreit werden, (...) die zwei oder mehr Geschwister haben, von denen zwei keine Befreiung nach dieser Vorschrift in Anspruch nehmen oder genommen haben; wurde ein Studierender für weniger als sechs Semester nach dieser Vorschrift befreit, kann die verbleibende Semesterzahl von einem anderen Geschwister in Anspruch genommen werden.“

Die wichtigsten Fragen zur neuen Geschwisterregelung haben wir hier für Sie zusammengestellt. Wenn Sie darüber hinaus noch Fragen haben, wenden Sie sich gerne an das Studierendensekretariat.

Welche Voraussetzungen muss ich erfüllen, damit ich von der Studiengebühr befreit werden kann?

Sie müssen zwei oder mehr Geschwister haben, von denen zwei ab dem Sommersemester 2009 keine Befreiung nach der Geschwisterregelung an einer staatlichen Hochschule in Baden-Württemberg in Anspruch genommen haben bzw. in Anspruch nehmen.

Dies ist die **einzige** Voraussetzung, die zu erfüllen ist! Es gibt sonst **keine** Voraussetzung, wie z. B. dass Ihre Geschwister kindergeldberechtigt sein müssen oder Studiengebühren zahlen.

Der Befreiungsanspruch besteht auch dann, wenn Ihre Geschwister

- noch gar nicht studieren und bspw. erst in der Berufs- oder Schulausbildung sind oder gar erst in den Kindergarten gehen
- ihr Studium bereits abgeschlossen haben und ggf. schon eigenes Geld verdienen
- nicht in Baden-Württemberg studieren. In diesem Fall ist es unerheblich, ob Ihre Schwester/Ihr Bruder Studiengebühren bezahlt oder nicht
- in Baden-Württemberg studieren und im Praxissemester oder Urlaubssemester sind oder wegen einem anderen Grund als der Geschwisterregelung von den Studiengebühren befreit wurden
- bereits verstorben sind.

Ich habe drei Geschwister, kann nur einer von uns befreit werden?

Nein, wenn Sie drei Geschwister haben, können zwei den Antrag auf Befreiung stellen, da beide Antragssteller(innen) die Voraussetzung erfüllen, dass sie zwei oder mehr Geschwister haben, die nicht nach der Geschwisterregelung in Baden-Württemberg befreit sind. Entsprechendes gilt, wenn Sie vier oder mehr Geschwister haben, dann können drei bzw. die weiteren Geschwister einen Antrag auf Befreiung stellen.

Ich habe Stiefgeschwister. Gilt die Regelung auch für mich?

Ja, als Geschwister gelten gemeinsame Kinder der Eltern oder Kinder der leiblichen Mutter oder des leiblichen Vaters mit einem anderen Partner (Halbgeschwister) oder auch Kinder von neuen Ehepartnern oder eingetragenen Lebenspartnern (Stiefgeschwister) oder auch adoptierte Kinder. Bitte vergessen Sie bei Stiefgeschwistern nicht, die Heiratsurkunde der Eltern bzw. Eintrag der Lebenspartnerschaft oder den Nachweis der Adoption beizulegen. Als Geschwister gelten auch verstorbene Geschwister.

Beachte:

Bei einer Scheidung der Stiefeltern besteht keine besondere Unterhaltsverpflichtung gegenüber Stiefkindern. Nach einer Scheidung können Stiefgeschwister – die nicht miteinander verwandt oder verschwägert sind oder waren – daher nicht mehr als Geschwister im Sinne der Geschwisterregelung anerkannt werden.

Ich habe zwei Geschwister und bin nur noch ein Semester an der Hochschule. Kann ich die Regelung in Anspruch nehmen oder ist die Befreiung für meine Geschwister, die nächstes Jahr anfangen zu studieren, dann „verbraucht“?

Das Landeshochschulgebührengesetz sieht für solche Fälle folgende Regelung vor: „Wurde ein Studierender für weniger als sechs Semester nach dieser Vorschrift (= Geschwisterregelung in Baden-Württemberg) befreit, kann die verbleibende Semesterzahl von einem anderen Geschwister in Anspruch genommen werden.“

Die verbleibende Semesterzahl kann in Abweichung zur Grundregelung auch von einem der anderen Geschwister in Anspruch genommen werden. Wenn Sie die Regelung jetzt für ein Semester in Anspruch nehmen, kann sich eines Ihrer Geschwister dann später noch für fünf Semester befreien lassen. Wenn Sie jedoch auf die Befreiung verzichten, kann sich eines Ihrer Geschwister das ganze Studium über von der Studiengebühr befreien lassen. Das können dann je nach Studienverlauf des Geschwisters auch mehr als sechs Semester sein. Der Verzicht kann daher für die Familie insgesamt die bessere Lösung sein.

Nach dieser Regelung besteht auch die Möglichkeit, dass die Befreiung von einem Geschwister zum anderen wechselt. Die Folge des Wechsels ist jedoch, dass die Befreiung dann insgesamt für maximal sechs Semester ausgesprochen werden kann. Ohne den Wechsel gibt es diese Begrenzung grundsätzlich nicht. Die Beschränkung der Befreiung auf insgesamt sechs Semester gilt auch dann, wenn durch einen erneuten Wechsel wieder derjenige befreit wird, der den ersten Antrag gestellt hat.

Unterbricht dagegen ein Student, der nach der Geschwisterregelung befreit ist, sein Studium in Baden-Württemberg und nimmt es später wieder auf, liegt kein Fall des Wechsels vor. Die Befreiung ist dann grundsätzlich nicht beschränkt.

Wo finde ich das Antragsformular und welche Nachweise muss ich beilegen?

Das Antragsformular finden Sie auf unserer Homepage www.ph-gmuend.de unter dem Link „Studium“ → „Studiengebühren“

Dem Antrag auf Gebührenbefreiung sind folgende Nachweise beizulegen:

- Kopie Ihrer Geburtsurkunde
- Kopien der Geburtsurkunden Ihrer Geschwister (auch bei verstorbenen Geschwister)
- bei Stiefgeschwistern zusätzlich die Heiratsurkunde der Eltern oder der Eintrag der Lebenspartnerschaft
- bei Adoptivgeschwistern den entsprechenden Nachweis der Adoption
- bei Namensänderung der Geschwister bitte entsprechende Nachweise einsenden

Wo kann ich meinen Antrag abgeben?

Ihren Antrag geben Sie im Studierendensekretariat ab oder adressieren diesen an

Pädagogische Hochschule Schwäbisch Gmünd
Studierendensekretariat
Oberbettringer Straße 200
73525 Schwäbisch Gmünd

Bis wann muss ich den Antrag abgeben?

Der Antrag muss vor Beginn der Vorlesungszeit des Semesters gestellt werden, ab dem die Befreiung bewilligt werden soll. Ohne Befreiungsbescheid von der PH Schwäbisch Gmünd besteht zunächst die Pflicht zur Zahlung der Studiengebühr.

Stellen Sie den Antrag nach bereits bezahlter Studiengebühr, ist Ihnen diese zu erstatten. Hierzu müssen Sie auf dem Befreiungsantrag uns noch Ihre Bankverbindung mitteilen.

Wie erfahre ich, ob mein Antrag genehmigt wurde?

Dies erfahren Sie am schnellsten, wenn Sie sich bei der Online-Rückmeldung im LSF-Portal einloggen.

Wird Ihnen angezeigt, dass Sie nur für den Verwaltungskostenbeitrag und Studentenwerksbeitrag eine Lastschrift erteilen müssen, wurde Ihr Antrag genehmigt und Sie können sich rückmelden, ohne die Studiengebühr bezahlen zu müssen.

Über die Befreiung erhalten Sie dann einen Bescheid per Post zugeschickt. Bitte bewahren Sie diesen sorgfältig auf.

Ich nehme das Darlehen der L-Bank in Anspruch. Wie läuft das dann?

Wenn Sie Darlehensnehmer bei der L-Bank sind, erhalten Sie zusammen mit dem Befreiungsbescheid eine Bescheinigung, dass Sie von der Studiengebühr befreit sind. Bitte senden Sie diese Bescheinigung schnellstmöglich an die L-Bank, da die L-Bank sonst die Studiengebührenrate auszahlt. In diesem Fall hätten Sie die Zinsen bis zur Rückabwicklung durch die Hochschule zu tragen.

Bei Fragen, die das Darlehen betreffen (Kündigung etc.) wenden Sie sich bitte an die L-Bank (Tel. 0800.6645866), da die Hochschule zu solchen Fragen keine Auskünfte geben kann.